

Förderkonzept der Bundesregierung zum Glasfaserausbau in grauen Flecken Vorschlag des VATM für eine Modifizierung:

Klare Priorisierung von Projekten zur Erschließung letzter weißer Flecken

Der Entwurf für eine neue NGA-Rahmenregelung des BMVI stößt bei Verbänden und der EU-Kommission aus unterschiedlichen Gründen auf Kritik – insbesondere aufgrund einer nicht ausreichenden Strukturierung der Ausbaugebiete und der sich daraus ergebenden Verdrängung privater Glasfaserinvestitionen, eines unzureichenden Schutzes von bereits getätigten Investitionen und damit wegen des unkonditionierten Wegfalls der Aufgreifschwelle.

Dabei liegen Branche und Ministerium beim Ziel, den Glasfaserausbau schneller voranzutreiben, nicht auseinander. Richtig ist, dass eine Förderung von Glasfasernetzen in der Zukunft auch punktuell an Adressen erforderlich sein kann, wo schon eine 100-Mbit/s-Versorgung besteht. Hier beharrt Brüssel zurzeit noch zu Recht auf der bestehenden Aufgreifschwelle, damit Subventionen zuerst gezielt in die am schwächsten versorgten Gebiete gelenkt werden.

Daher brauchen wir einen klugen Kompromissvorschlag der Bundesregierung, der unversorgte Gebiete weiter klar bevorzugt und gleichzeitig das Entstehen neuer Flickenteppiche – zumal innerhalb einer Gemeinde – bestmöglich verhindert.

Der Branchenvorschlag sieht daher vor, dass nicht überall gleichzeitig Markterkundungen, Ausschreibungen und Ausbau in ganz Deutschland ohne jede Rücksicht auf die ohnehin knappen Planungs- und Baukapazitäten durchgeführt werden. Vielmehr soll ganz gezielt dort begonnen werden, wo die Not am größten ist – nämlich in den noch immer zahllosen weißen Flecken. In der Regel sind Gebiete mit guter VDSL/Vectoring-Versorgung von ihrer Topologie her für den privat finanzierten Ausbau mit FTTB/H gut geeignet, so dass hier ein eigenwirtschaftlicher Ausbau zu erwarten ist. Dieser Ausbau sollte im Regelfall dem geförderten Ausbau vorangehen, um die Zahl der mit Steuermitteln zu subventionierenden Anschlüsse möglichst gering zu halten. Ein optimaler Einsatz von Fördermitteln wird zudem insbesondere zur Bewältigung der enormen Belastungen des Bundeshaushaltes zukünftig eine noch größere Rolle spielen als bislang.

Eine Förderung grauer Flecken mit einer aktuellen Bandbreitenversorgung über 100 Mbit/s sollte zuerst dort möglich sein, wo solche Anschlüsse (Adressen) integraler Bestandteil eines ansonsten tatsächlich unterversorgten Ortsteils sind (weißer Fleck). Wenn ein Teil einer Ortschaft im Rahmen eines Förderprojektes Glasfaser (FTTB/H) erhält, aber benachbarte, mit 100 Mbit/s versorgte Teile der Ortschaft nicht eigenwirtschaftlich erschlossen werden können, so sollte in diesen Fällen zuerst eine **punktueller**

Ausnahme zugelassen werden. Einer solchen Konzeption, die eine unkonditionierte Öffnung vermeidet, wird sich Brüssel nicht verschließen, da sie pragmatisch die lokalen Herausforderungen angeht und die gleichwertige Versorgung der Bevölkerung sicherstellt.

Zu betonen ist, dass es durch die zügige Vorlage einer überarbeiteten Konzeption durch die Bundesregierung bei der EU-Kommission **keine Verzögerungen zu befürchten** sind, sondern sogar mit einer beschleunigten Genehmigung gerechnet werden kann.

Auch ein **Rückgang des Ausbaus droht nicht, da** einerseits der eigenwirtschaftliche Ausbau massiv an Fahrt gewonnen hat und andererseits über 500 neue Anträge auf Förderung weißer Flecken bereits im Januar 2020 eingegangen sind – mehr als im ganzen Jahr 2019.

Aufgrund der begrenzten Planungs- und Baukapazitäten bietet sich daher im Einzelnen folgende Priorisierung im Rahmen der Grauen-Flecken-Förderung an:

1. **Anknüpfungspunkt ist weiterhin zunächst die Erschließung von weißen Flecken** gemäß der bislang gültigen Förderregeln. Es handelt sich nicht um unversorgte Einzellagen oder einzelne Anschlüsse in ansonsten NGA-versorgten Gebieten (etwa am Ende von DSL-/Vectoring-Ausbaugebieten, da – wie bekannt – in diesem Falle praktisch jede Straße in Deutschland betroffen und keinerlei lokale Abgrenzung möglich wäre).
2. Gefördert erschlossen werden können nach entsprechenden Markterkundungen (Vorrang des eigenwirtschaftlichen Ausbaus) und Ausschreibungen weiße Flecken und **angrenzende graue Flecken in Gebietskörperschaften** (Kommunen oder auch Landkreise) oder sinnvoll abgrenzbaren Teilen solcher Gebietskörperschaften, wenn weiße Flecken einen überwiegenden oder zumindest erheblichen Teil des Fördergebietes ausmachen und nicht eigenwirtschaftlich mit Gigabit-Netzen – einschließlich HFC/DOCSIS 3.1 – versorgt werden können.
3. Abweichend von Ziffer 2 können **in Ländern, in denen alle weißen Flecken bereits erschlossen worden sind**, auch graue Flecken unmittelbar in Angriff genommen werden, wenn diese überwiegend eine Versorgung von weniger als 100 Megabit aufweisen.
4. **Nicht förderfähig** sind also in jedem Fall Adressen in Gebietskörperschaften oder abgrenzbaren Teilen von Gebietskörperschaften, an denen **gigabitfähige Netze bereits vorhanden sind oder deren eigenwirtschaftliche Errichtung bereits geplant ist**. Die Regeln für den Zuschnitt sinnvoll abgrenzbarer Gebiete folgen im Übrigen den heute üblichen Vorgaben beim Zuschnitt von Ausbauprojekten.

Berlin, 07.05.2020